

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1993

1993

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	129
Nr. 1) Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung (Archivgesetz) vom 30.5.1988	127	D. Freie Stellen	129
Nr. 2) Orientierung für die Arbeitszeitberechnung bei hauptberufl. Kirchenmusikern		E. Weitere Hinweise	129
Nr. 3) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte	128	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	129	Nr. 4) Brief, der Mitglieder der Delegierten des Ökumenischen Rates	129
		Nr. 5) Buchbesprechung von Joachim Stalman	132
		Nr. 6) Buchhinweise	133

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30.5.1988

Konsistorium Greifswald, den 30.9.1993
D 101-12/93

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 30.5.1988 und den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1992 zur Inkraftsetzung dieses Archivgesetzes u.a. für unsere Landeskirche.

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 98 Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

- (1) Zweck des Archivwesens der Kirche ist die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivgutes.
- (2) Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 2

Archivgut

- (1) Kirchliches Archivgut dokumentiert die kirchliche Tätigkeit. Es dient der kirchlichen Arbeit und der Forschung.
- (2) Kirchliches Archivgut sind Schriftgut und andere Gegenstände, die zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.
- (3) Bestandteile des kirchlichen Archivgutes können sein
 - a) das in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut, das für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Pressererzeugnisse, Bild-, Film-, und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Siegel und Stempel;
 - b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Einrichtungen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut

- (1) Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.
- (2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Eigentümer seine Verpflichtungen nach Absatz 1 dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen kann, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.
- (3) Werden kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter oder Einrichtungen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das landeskirchliche Archiv abzugeben.

(4) Die Gliedkirchen achten darauf, daß das kirchliche Archivgut in ihrem Bereich gesichert, geschützt und nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen verwaltet wird.

§ 4

Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut

- (1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Konsistoriums).
- (2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut kann das Landeskirchenamt (Konsistorium) die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Zerstörung und Diebstahl sind dem Landeskirchenamt (Konsistorium) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder der gemäß § 3 Absatz 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Schutzfristen

- (1) Kirchliches Archivgut darf durch Dritte erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.
- (2) Kirchliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach seiner Geburt.
- (3) Aus wichtigem Grund können die Evangelischen Kirche der Union und die Gliedkirchen je für ihren Bereich längere Schutzfristen anordnen.
- (4) Kirchliches Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung eines Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Für Archivgut privater Herkunft gelten diese Bestimmungen nur, soweit bei der Übernahme nichts anderes bestimmt ist; Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

Für die Evangelische Kirche der Union nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 wahr.

§ 7

Kirchliche Werte

Ist der Archivbestand eines kirchlichen Werkes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen oder besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Werk und der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche kirchliches Archivgut oder erklärt ein kirchliches Werk seinen Archivbestand zu kirchlichem Archivgut, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

- (1) Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Als Ausführungsbestimmungen können insbesondere Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1988 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 30. Mai 1988

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1988

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland und
Berlin-West

Linnemann

Beschluß

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD Seite 266) wird für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union sowie für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die ehemalige Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Dr. Rogge

Nr. 2) Orientierung für die Arbeitszeitberechnung bei hauptberuflichen Kirchenmusikern

Konsistorium
B 21702-18/93

Greifswald, den 10.9.1993

Das Kollegium des Konsistoriums hat am 29. Juli 1993 eine Orientierung für Kirchenmusikalische Dienste hauptberuflicher Kirchenmusiker beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Orientierung für die Arbeitszeitberechnung für Kirchenmusikalische Dienste hauptberuflicher Kirchenmusiker**1. Vorbemerkung:**

Gesamtdauer eines Dienstes besteht aus

- der tatsächlichen Dauer
- der musikalischen Dauer
- der organisatorischen Vorbereitung

Eine tägliche Orgelübzeit von 2 Stunden = 10 Stunden pro Woche bei B-Kirchenmusikern, von 12 Stunden pro Woche bei A-Kirchenmusi-

kern muß jeder hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit zugrunde gelegt werden, auch bei Teilzeitstellen. Darin ist die spezielle Vorbereitung der Gottesdienste nicht enthalten.

2. ORGELDIENTSTE

Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind im Einzelnen anzusetzen – einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit- für jeweils einen

Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl oder Predigtgottesdienst mit Abendmahl im Anschluß	3,5 Stunden
Predigtgottesdienst oder selbständiger Abendmahlsgottesdienst	2,75 Stunden
Kindergottesdienst, Andachten und sonstige Veranstaltungen	1,5 Stunden
Traugottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst	2,0 Stunden

3. CHORDIENTSTE u.a.

Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	6,0 Stunden
Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)	3,0 Stunden

4. EIGENE KONZERTE JEDER ART

(Orgeldienste, Konzerte/Aufführungen mit Gemeindeguppen, Oratorien etc.)

4.1. pro Konzert 15 – 30 Stunden
Die Arbeitszeit der einzelnen Konzerte eines Jahres werden addiert und auf den Wochendurchschnitt (46 Arbeitswochen) umgerechnet.

4.2. größere Aufführungen im Sonntagsgottesdienst: 7,5 – 15 Stunden

In diesen Pauschalansätzen sind die zusätzlichen organisatorischen und musikalischen Vorbereitungen enthalten. Die tatsächlichen musikalischen Vorbereitungszeiten sind bei größeren Aufführungen aber erheblich höher als der Durchschnittsansatz 4. Auch erfordert das Konzert o.ä. ein besonderes Maß an Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Kirchenmusikerstellen mit besonderen Gegebenheiten (z.B. historische Orgel-Vorführungen) sind entsprechende Arbeitszeiten zu berücksichtigen.

5. PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER INSTRUMENTE

sind ebenfalls in der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

6. Schlußbemerkungen:

Bei Teilzeitstellen ist auf die Verteilung der Dienste auf bestimmte Wochentage bzw. Tageszeiten zu achten, da der andere Prozentteil gegebenenfalls an anderer Arbeitsstelle hinzuverdient werden muß (Beispiel: der Organist ist Montag bis Mittwoch nicht verfügbar).

Nr. 3) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1.9.1993

Konsistorium
B 21001-24/93

Nachstehend veröffentlichen wir die mit Wirkung vom 1.9.1993 anzuwendenden Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Diese Tabellen enthalten die Anhebung der Besoldung auf 80 % der Westbesoldung.

Beschluß

Gemäß § 6 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 in Verbindung mit dem Beschluß des Rates der EKV vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei wird mit Wirkung vom 1. September 1993 folgende Besoldungstabelle für Kirchenbeamte festgestellt:

I. Grundgehaltssätze

Besoldungstabelle A

Das Grundgehalt (§ 5) beträgt monatlich in DM

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe					
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14
1	1.718,41	1.881,64	2.192,18	2.387,74	2.705,22	2.784,50
2	1.782,35	1.974,26	2.287,08	2.500,89	2.827,40	2.942,94
3	1.848,99	2.066,88	2.381,98	2.614,04	2.949,58	3.101,38
4	1.916,15	2.159,50	2.476,88	2.727,19	3.071,76	3.259,82
5	1.984,55	2.252,12	2.571,78	2.840,34	3.193,94	3.418,26
6	2.059,09	2.344,74	2.666,68	2.953,49	3.316,12	3.576,70
7	2.133,63	2.437,36	2.761,58	3.066,64	3.438,30	3.735,14
8	2.208,17	2.529,98	2.856,48	3.179,79	3.560,48	3.893,58
9	2.282,71	2.622,60	2.951,38	3.292,94	3.682,66	4.052,02
10	2.357,25	2.715,22	3.046,28	3.406,09	3.804,84	4.210,46
11	2.431,79	2.807,84	3.141,18	3.519,24	3.927,02	4.368,90
12	2.506,33	2.900,46	3.236,08	3.632,39	4.049,20	4.527,34
13	2.580,87	2.993,08	3.330,98	3.745,54	4.171,38	4.685,78
14			3.425,88	3.858,69	4.293,56	4.844,22

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe	
	A 15	A 16
1	3.139,45	3.489,41
2	3.313,65	3.690,88
3	3.487,85	3.892,35
4	3.662,05	4.093,82
5	3.836,25	4.295,29
6	4.010,45	4.496,76
7	4.184,65	4.698,23
8	4.358,85	4.899,70
9	4.533,05	5.101,17
10	4.707,25	5.302,64
11	4.881,45	5.504,11
12	5.055,65	5.705,58
13	5.229,85	5.907,05
14	5.404,05	6.108,52
15	5.578,25	6.309,99

Besoldungstabelle B

B 2	6.615,85
B 3	6.921,69
B 4	7.381,76
B 5	7.909,56
B 6	8.408,00

II. Zulagen zum Grundgehalt

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 147,31 DM. Alle übrigen Kirchenbeamten erhalten eine monatliche Stellenzulage von 55,25 DM.

III. Ortszuschlagstabelle

Der Ortszuschlag (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 13 ff Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) beträgt monatlich in DM.

Tarifklasse	Besold.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind
I a	B 3 bis B 6	852,84	988,88	1.105,29
I b	B 2, A 13 bis A 16	719,44	855,48	971,89
I c	A 9 bis A 12	639,38	775,42	891,83

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 116,41 DM.

Berlin, den 01. Juli 1993

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche
gez. Radatz

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ordniert:

Pastorin Dorothea **Sattler** am 4. Juli 1993 in der Kirche zu Torgelow durch Bischof Berger.

Berufen:

Pfarrerin Ingelore **Ehricht** zum 1.9.1993 als Vorsteherin in die Pfarrstelle Greifswald Johanna-Odebrecht-Stiftung, Kirchenkreis Greifswald-Stadt.

Pfarrer Dr. Reinhard **Glöckner** - Greifswald ist zum 1.9.1993 durch die Kirchenleitung zum Landespfarrer für Theologische Fortbildung berufen worden.

In den Ruhestand getreten:

Oberkonsistorialrat i.W. Dr. Siegfried **Plath** zum 1. Oktober 1993.

Frau Pfarrerin Barbara **Fuhrmann**, Ferdinandshof, KKr. Uecker-münde, zum 1. Oktober 1993.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 4) Brief der Mitglieder der Delegierten des ÖRK

Konsistorium
E 10220-10/93

Greifswald, den 4.8.1993

Nachstehend veröffentlichen wir den Brief der Mitglieder der Delegierten des ÖRK an die Gemeinden der christlichen Kirchen in Deutschland vom Juni 1993 sowie das diesbezügliche Anschreiben der EKD vom 12. Juli 1993.

Mit der Veröffentlichung dieses Briefes verbinden wir die Bitte, die hier aufgeworfenen Probleme und Anregungen in den Kirchengemeinden auszuwerten und Meinungsäußerungen hierzu an die Pommersche Evangelische Kirche, das Konsistorium in Greifswald zu richten.

Dr. Ehrlich
Oberkonsistorialrat

An die
Mitglieder und Ständigen Gäste
der Konferenz der gliedkirchlichen
Ökumene und Missions-Referenten

Mitglieder der
Ökumene-Kommission der EKD

Teilnehmer von Eröffnung und Konsultation
des ökumenischen Team-Visit

den Vorbereitungskreis für den Team-Visit

Brief an die Kirchengemeinden in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

als Anlage übersenden wir Ihnen den Brief, den die Mitglieder der Delegation des ÖRK im Anschluß an ihren Besuch in Deutschland an die Gemeinden der christlichen Kirchen in Deutschland verfaßt haben.

Mit vielen Grüßen

Hermann Glöckner
Ständiger Vertreter des
Leiters der Hauptabteilung III

Brief an die Kirchengemeinden in Deutschland

Leibe Schwestern und Brüder,

Wir besuchten Ihr Land zum Zeichen ökumenischer Solidarität mit Ihnen in Ihren Gemeinden, während Sie dabei helfen, den Aufbau Ihrer Nation nach der Wiedervereinigung voranzubringen und sich mit neuen Formen der ethnischen Verschiedenheit auseinanderzusetzen. Wir sind eine Gruppe von Christen aus Großbritannien, Indien, Polen, Südafrika, Schweden, Uruguay und den USA, die der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) auf Einladung seiner Mitgliedskirchen in Deutschland zusammengebracht hat.

Wir kommen aus Kirchen und Ländern, die selbst vielschichtigen Problemen gegenüber stehen und hoffen, daß die Einsichten, die wir bei Ihnen gewonnen haben, uns im Hinblick auf unsere eignen Fragen, aber auch in anderen Situationen eine Hilfe sein können. Einige unserer Heimatländer stehen vor einem Übergang der Regierungsform, ähnlich wie bei Ihnen in Deutschland. Viele Länder suchen nach Modellen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und können von den Erfahrungen lernen, die Sie in Ihrem Land gemacht haben. Wir sind zu Ihnen gekommen, um Ihnen zuzuhören, um von Ihnen zu lernen und um an der Beurteilung dessen, was sich hier ereignet hat, teilzuhaben. Vor allem aber wollen wir Ihnen sagen: Wir gehören zusammen und trachten gemeinsam danach, in der Welt Zeichen für das Kommen des Gottesreiches zu setzen.

Wir danken Ihnen für die zahlreichen Beiträge, mit denen sich die deutschen Kirchen, im Osten wie im Westen, in den vergangenen Jahren an der ökumenischen Bewegung beteiligt haben. Wir möchten besonders die Integrität der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in den Kirchen Ostdeutschlands in den Jahren des Staatssozialismus unterstreichen.

Überall wo wir hinkamen, suchten die Menschen das Gespräch mit uns. Wir danken ihnen allen für ihr Vertrauen und für die Offenheit, mit der sie über ihre Probleme, Ängste und Hoffnungen sprachen.

Der neue historische Augenblick

Wir besuchten Ihr Land drei Jahre nach der Wiedervereinigung. In der Infrastruktur der östlichen Region sind enorme Veränderungen zu erkennen. Wir waren nicht nur über das Tempo der Veränderungen erstaunt, sondern auch über die Tiefe der Kluft, die den ehemaligen Osten immer noch vom Westen trennt.

Die Zeit unseres Besuchs wurde durch Gewaltakte getrübt, die fast täglich gegen in Deutschland ansässige Ausländer verübt wurden. Wir möchten unsere Abscheu vor der Gewalt zum Ausdruck bringen, aber gleichzeitig auch unsere Achtung vor den vielen Menschen, die hart für Versöhnung und Verständnis arbeiten.

In dieser Zeit ist ganz Europa großen, widersprüchlichen Kräften ausgesetzt, die einerseits auf ein engeres Zusammenrücken, andererseits aber auf eine weitere Aufspaltung zielen. Nur wenige Stunden von den deutschen Grenzen entfernt, tobte der schlimmste Krieg in Europa seit 1945, und die Weltgemeinschaft weiß nicht, was sie tun soll, um die Kämpfe zu beenden. Wanderungsbewegungen armer und notleidender Menschen verursachen Spannungen, auf die anscheinend niemand in ausreichendem Maße vorbereitet ist.

Dies ist eine Zeit, in der Sie zu inbrünstigem Gebet und zu verantwortlichem Handeln aufgerufen sind.

Eine Vision der Hoffnung

Wir vernahmen die Sehnsucht nach einer klaren Vision im Leben der Kirchen, die eine positive, vorausschauende Antwort auf die neue Situation ermöglichen würde. Deutschland, Europa ja die ganze Welt sehnt sich nach geistlicher Erneuerung. Die Jugend sucht nach neuen Sinnquellen, manchmal auf ungesunde und zerstörerische Weise.

Wir meinen, daß Ihr Glaube Ihnen festen Boden unter den Füßen geben kann, auch inmitten des Umbruchs der modernen Gesellschaft. Als Leute des Glaubens sind Sie dazu aufgerufen, die Vision des kommenden Gottesreiches, die Einladung zu engagierter Nachfolge und konkrete Versuche, die Schlüsselfragen der Gesellschaft gezielt anzusprechen, miteinander zu verbinden.

Wir haben erfahren, wie wichtig der konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Ende der achtziger Jahre für Ihre Kirchen war, im Westen wie im Osten. Wir hörten auch von der großen Enttäuschung darüber, daß dieser Prozeß anscheinend zu einem Stillstand gekommen ist. Wir glauben, daß die durch den konziliaren Prozeß aufgeworfenen Fragen immer noch gültig sind. Wir bitten Ihre Kirchenleitungen und kirchlichen Gruppen dringend, nach Möglichkeiten zur Wiederbelebung dieses Prozesses zu suchen. Er enthält Impulse, die Ihnen Hoffnung geben und Sie dazu befähigen können, sich am Aufbau einer neuen Welt zu beteiligen. Weil die ganze Menschheit vor diesen Fragen steht, ermutigen wir Sie dazu, sich gemeinsam mit Angehörigen anderer Religionen an diesem Prozeß zu beteiligen.

Die Folgen der Vereinigung

Die Bürger und Bürgerinnen der neuen Bundesländer sehen sich mächtigen neuen wirtschaftlichen Kräften gegenüber. Anscheinend konnte niemand voraussehen, wie schwierig es für Sie sein würde, sich Veränderungen anzupassen, die über Nacht kamen und sich auf jeden Lebensbereich auswirkten. Viele Menschen, besonders die älteren, sind im neuen System von jeder Erwerbstätigkeit ausgeschlossen. Viele empfinden ein tiefes psychologisches Unbehagen über die Art des Wettbewerbs in der westlichen Konsumgesellschaft.

Als Kirchen können wir die tief verwurzelten wirtschaftlichen Probleme nicht allein lösen. Wir bitten Sie daher dringend, weiterhin ethische Fragen nach den menschlichen Kosten und den ökologischen Folgen der wirtschaftlichen Veränderungen in den neuen Bundesländern zur Sprache zu bringen.

Wir erfahren von den Sorgen darüber, daß sich die großen politischen Parteien bei ihrer Entscheidungsfindung von den Menschen entfernt haben, daß ihre Kenntnisse der jeweiligen Situation vor Ort unzureichend sind und eine Beratung mit den betroffenen Menschen zu kurz kommt.

Die Auswirkungen der Veränderung sind überall zu sehen. Zwar ist Arbeitslosigkeit ein weltweites Problem, doch ist die Lage in den neuen Bundesländern besonders ernst, da die Unternehmen sich außerstande sehen, auf dem ungeschützten Markt der westlichen Welt wettbewerbsfähig zu bleiben. Die psychologischen Folgen der Arbeitslosigkeit werden um so schlimmer verspürt, weil im sozialistischen System für jeden Bürger ein Recht auf Arbeit bestand. Wir vernahmen viel Skepsis gegenüber den amtlichen Statistiken. Wir hoffen, daß Sie wachsam sein und auf Wahrhaftigkeit bei den amtlichen Untersuchungen der Wirtschaftslage dringen werden.

Es betrübte uns zu erfahren, daß sich die Stellung der Frauen in der Gesellschaft verschlechtert hat und daß sie nicht mehr in dem Maße gleichberechtigt sind wie in der DDR. Sie, als Frauen, wären die ersten, die die Hauptlast der Arbeitslosigkeit tragen mußten, und Sie sind beim Übergang von einem politischen System in das andere ins Abseits geschoben worden. Dies zeigt sich für viele von Ihnen besonders deutlich bei der Änderung des Abtreibungsrechts und dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts dazu. Wir bitten Sie dringend, Ihre Stimme klar und deutlich zu erheben. Und wir fordern die Kirchen auf, die gesamte Gesellschaft in Deutschland dazu zu ermutigen, den Frauen zuzuhören, ihre Stimmen und ihre Sichtweisen zu respektieren.

Die Wiedervereinigung der Kirchen

Die Veränderungen in der Gesellschaftsordnung und die damit auftretenden Anpassungsprobleme finden ihre Entsprechungen in der Debatte über die Kirchenverfassung. In den langen Jahren der Trennung haben die Kirchen bewiesen, daß sie – trotz der objektiv notwendigen separaten Strukturen – eins sind in Christus. Manche unter uns haben in ihrer eigenen Kirche einen Vereinigungsprozeß miterlebt und wissen daher, wieviel Energie und Konzentration ein solcher Prozeß bindet. Wir wissen zwar, daß die Kirchen in den neuen Bundesländern die strukturellen Veränderungen, die im Zuge der kirchlichen Wiedervereinigung anstanden, mitentschieden haben. Dennoch können wir nicht verstehen, warum die wiedervereinigte Kirche nicht in der Lage war, die Unterschiede in der Struktur, die dem unterschiedlichen Kontext in Ost und West angemessen waren, zumindest noch eine Zeitlang zu tolerieren. Die „drei großen“ strittigen Fragen – Militärseelsorge, Kirchensteuer und Religionsunterricht an den Schulen – sind ihrerseits Zeichen des Gefühls der „Einverleibung“ („annexation“), und dieses Gefühl sitzt im Osten sehr tief.

Selbst wenn Ihre Strukturen nun fürs erste mehr oder weniger geregelt sind, so glauben wir doch, daß Sie noch nicht Strukturen gefunden haben, die auf den völlig säkularen Kontext, in dem die Kirchen sowohl im Osten als auch im Westen wirken müssen, zugeschnitten wären oder die den unterschiedlichen Erfordernissen und Möglichkeiten für den Dienst im Osten und Westen entsprächen. Wir wissen nur zu gut, daß viele andere Kirchen vor den Problemen angemessener Strukturen für ihren Auftrag stehen. Wir hoffen, daß Sie als Gemeindeglieder sich weiterhin fragen werden: Was sind wir als Kirche? Wohin müssen wir uns um des Evangeliums willen entwickeln?

Gewalt gegen Ausländer

Wir wissen, daß Sie unseren Abscheu vor der jüngsten Welle der Gewalt teilen. Die Frage ist, wie man wirksame Mittel zu ihrer

Bekämpfung und Verhinderung finden und sich darüber hinaus auf konstruktive Beziehungen zubewegen kann.

Wir wünschen wir könnten mit Ihnen einige unserer Fragen zu diesen Problemen erörtern:

1. Welche Beziehungen sehen Sie zwischen dem Aufkommen stärkerer negativer Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheitsgruppen und der Notwendigkeit, daß Deutschland seine nationale Identität als eine vereintes Volk wiederentdeckt?

2. Wie können die Menschen in Deutschland ihre neu entdeckte nationale Identität zum Ausdruck bringen, wenn Nationalstolz in ihrem Land aufgrund der Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts überwiegend negativ bewertet wird?

3. Welche Beziehungen sehen Sie zwischen den Hemmungen der Deutschen im Blick auf dieses Fragen und der Fähigkeit der Extremisten, Nationalstolz mit rassistischen Begriffen neu zu bestimmen?

Wir hörten von Diskussionen über die Möglichkeit eines „Programms zur Bekämpfung des Rassismus in Deutschland“ für die Kirchen. Wir bitten Sie dringend, dieses Vorhaben durchzuführen. Unserer Ansicht nach ist es wichtig, Rassismus beim Namen zu nennen. Ferner glauben wir, daß das fremdenfeindliche Klima in Deutschland auch echten Rassismus einschließt. Selbst wenn man die Talfahrt der deutschen Wirtschaft berücksichtigt, kann man unserer Meinung nach das Wiederaufleben des Rassismus hier nicht ausschließlich mit sozialen und wirtschaftlichen Belastungen erklären. Wir hoffen, daß Sie die Wurzeln des Rassismus in der deutschen Gesellschaft noch viel ausführlicher erörtern und untersuchen werden. Diese Hoffnung äußern wir aus tiefem Schmerz über die Erfahrungen mit Rassismus in unseren eigenen Ländern.

Häufig hörten wir die an kirchenleitende Persönlichkeiten gerichtete Aufforderung, eine schärfer abgegrenzte und kritischere Haltung gegenüber den Asylgesetzen einzunehmen. Wir vermuten, daß hier eine Lücke klafft zwischen der Diskussion über diese Fragen auf der Ebene der Kirchenleitungen und der Wahrnehmung der Rolle der Kirchenleitungen auf Ortsebene. Beunruhigt hat uns, was wir von gewinnbringenden Unternehmen gesehen haben, die Unterkunft und Dienstleistungen für Flüchtlinge zur Verfügung stellen. Die Kirchen könnten eine Stelle für einen Beauftragten (Ombudsmann) einrichten, der Beschwerden über solche Unternehmen entgegennimmt.

Wir waren beeindruckt von den vielen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Freiwilligen, die sich für den Schutz und die gesellschaftliche Integration der in Deutschland lebenden Ausländer engagieren. Wir können sie nicht alle beim Namen nennen, möchten aber einige Beispiele anführen: ein internationales Jugendorchester, örtliche Telefonketten für Nothilfe, offene multikulturelle Jugendzentren, Besuche von Gemeindeguppen in Flüchtlingsheimen usw. Wir haben den Eindruck, daß Ihnen auf der Gemeindeebene gerade für die Ausländerarbeit noch ein großes Reservoir an freiwilligen Helfern zur Verfügung steht. Sie werden viele Helfer benötigen, denn diese Arbeit ist entmutigend und ermüdend und scheint nie ein Ende zu haben.

Die Kirchen sollten sich unseres Erachtens bewußt machen, daß Flüchtlings- und Ausländerarbeit während der ganzen nächsten Generation einer ihrer wichtigsten Sozialdienste sein wird. Behelfsprogramme, Provisorien und Modellprojekte reichen nicht. Der Flüchtlingsdienst wird zu einer festen Einrichtung werden.

Die ökumenischen Beziehungen

Immer wieder hörten wir sowohl Ost – als auch Westdeutsche voneinander sagen: „Aber sie hören uns nicht zu.“ – „Sie bringen ganz andere Einstellungen mit.“ – „Die Mauern zwischen uns sind höher als je zuvor.“ – „Sie zeigen sich unseren Problemen gegenüber sehr gleichgültig.“ – „Sie beklagen sich zuviel.“ – „Sie stellen so unrealistische Erwartungen an uns.“ Wir glauben, daß die ökumenische Gemeinschaft von Christen/innen aus anderen Ländern dabei behilflich sein könnte, einige dieser Kommunikationsprobleme zu

überwinden. Das ist eine Aufgabe der ökumenischen Gemeinschaft.

Wir wurden in Frankfurt/Main von Herrn Ignatz Bubis, dem Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, empfangen. Für dieses Gespräch sind wir besonders dankbar. Herr Bubis schlug vor, sehr bald eine interreligiöse Konsultation in Deutschland über Probleme des Rassismus und der Gewalt abzuhalten. Zu den Teilnehmern sollten Mitglieder der jüdischen, muslimischen und christlichen Gemeinschaften gehören, möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Wir bitten Sie dringend, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Zum Abschluß möchten wir unsere Dankbarkeit dafür zum Ausdruck bringen, daß uns dieser Besuch ermöglicht wurde. Wir danken Gott dafür, daß es Sie gibt. Wir bitten Gott um seine Führung und um seinen Segen für Ihre Gemeinden, Ihr Zeugnis und Ihren Dienst. Wir versprechen Ihnen, daß wir weiterhin für Sie beten werden und bitten Sie, ebenso für uns zu beten.

Gunnel Borgegard	Emilio Castro
Barbara G. Green	Bischof Jeremiasz
Anthony Luke	C.F. Beyers Naudé
Paul Singh	Hans Ucko

Nr. 5) Buchbesprechung Joachim Stalmann

Karl-Fritz-Daiber: Predigt als religiöse Rede. Homiletische Überlegungen im Anschluß an eine empirische Untersuchung. Predigen und Hören 3. Mit Exkursen von Wolfgang Lukatis, Peter Ohnesorg und Beate Stierle. Chr. Kaiser Verlag München, 1991, 458 S., kartoniert; 90,-DM

Fünfzehn Jahre nach der großen empirischen Predigtuntersuchung der hannoverschen Pastoralsoziologischen Arbeitsstelle von 1976 legt deren Leiter den dritten und letzten Band seiner auswertenden „Trilogie“ unter dem Sammeltitle „Predigen und Hören“ vor. Während die früheren Bände Gemeinschaftsarbeit waren, schreibt Daiber hier seine theologischen Homiletik (er selber nennt es bescheiden „homiletische Überlegungen“), freilich immer noch auf dem Realgrund soziologischer Empirie und sekundiert von Exkursen dreier Mitautoren aus den vorausgegangenen Bänden.

Der Reihentitel „Predigen und Hören“ konzentriert wie in einem Brennglas das homiletische Programm: Predigt besteht nicht bloß aus dem, was am Schreibtisch im Kopf der Theologin oder des Theologen entsteht, auf Papier projiziert und von der Kanzel akustisch mitgeteilt wird; sie entsteht aus und in lebendiger Kommunikation zwischen Prediger(in) und Hörer(in), beide wirken daran mit. „Predigt“ ist immer „Predigen“, also ein Geschehen, ein Prozeß. Folglich haben Theorie wie Praxis der Predigt immer die lebendigen Personen einzubeziehen, die am Predigen teilhaben: die, welche redet, aber auch die Personen, welche hören und auf vielfache Weise auf die, welche predigt, ihrerseits Einfluß nehmen, die also: mitpredigen!

Diese Erkenntnis präzisiert Daiber in sieben großen Kapiteln vielfältig und in Diskussion mit zahlreichen Autoren (von Aristoteles bis Hirschler). Sie gilt übrigens nicht nur für die Predigtlehre, sondern – mit Abwandlungen – mindestens ebenso für die Liturgik. Wohltuend (leider nicht selbstverständlich!), daß diese Homiletik den Gottesdienst als „symbolisches Ereignis von Gemeinde“ (S. 113) fast ständig mit im Blick hat und Predigt als Teil desselben, ja (auch) als Ritual betrachtet. Allerdings ist das Predigtgeschehen nicht auf den Gottesdienst begrenzt; als Zeugnis vom Glauben in Kirche und Welt ereignet es sich vielerorts, auch außerhalb von Kirchenmauern, im Vereinszelt etwa oder zur Parlamentseröffnung, in Kaserne oder Gefängnis, und Rundfunk und Fernsehen, überhaupt: auch vermittelt durch Medien. Dieser weite Horizont ist ein spezieller Vorzug dieser Homiletik. Der Liturgiker wird freilich widersprechen, wenn Daiber geneigt ist, Predigten außerhalb des gemeindlichen Sonntagsgottesdienstes, auch die Kasualpredigt als außerliturgisch einzustufen

und damit „Gottesdienst“ auf den Haupt-Gottesdienst der Ortsgemeinde einzugrenzen. Über diesen Gottesdienstbegriff müßte gestritten werden!

Der Einzeltitle des 3. Bandes präzisiert zugleich Predigt als „religiöse Rede“. Sie hat also durchaus mit Rhetorik zutun und ist zugleich Spezialfall religiöser Mitteilung. Daibers bedenkenswerte Definition: „Predigt ist Rede hin auf Einverständnis in der Wahrheit des Glaubens“ (S. 215).

Inhaltlich geht es dabei um Vermittlung von Glaubens-Erfahrung, nicht nur der des Predigers, sondern solcher der biblischen und kirchlichen Tradition und für den Hörer exemplarischer Gegenwärtserfahrungen. Die gegenwärtigen Chancen der Predigt werden umsichtig und in vielerlei Hinsicht erkundet – mit eher ermutigenden Resultaten: Prediger und Predigerinnen können auch heute als „Gehilfen zur Freude“ (2. Kor. 1,14) wirken. Am Ende hat sich das Verhältnis umgekehrt: Predigen erwächst aus dem Hören des Predigers nicht nur auf die Zeugnisse von Schrift und Tradition, sondern auch auf seinen Hörer und die Erfahrungen, die dieser macht und die der Prediger in religiöser Rede als Glaubenserfahrung deuten darf.

Daiber ist es gelungen, mit dieser Schlußauswertung von „Predigen und Hören“ eine Predigtlehre zu bieten, die zu studieren für alle, welche sich mit christlichem Gottesdienst und kirchlicher Rede befassen, wichtig und bis auf weiteres unverzichtbar ist.

Joachim Stalmann

Liturgie, herausgegeben im Auftrag der Liturgiekonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz. Band IV: Taufe. Verlag Stämpfli + Cie AG Bern 1992. 182 S. Ringbuch DM 48,-; gebunden DM 43,-.

In der deutschsprachigen reformierten Schweiz wurde in den vergangenen Jahren eine bewundernswerte gottesdienstliche Reform- und Aufbauarbeit geleistet. Der Gottesdienst als Sache der ganzen Gemeinde wurde über Jahre hinweg in Synoden und Gemeinden thematisiert, nicht nur in der Theorie, sondern vor allem auch in der Praxis. In diesem Zusammenhang entstand ein breit angelegtes revidiertes, ja weithin neues Agendenwerk, das sowohl in Richtung neuer Gottesdienste als auch in Richtung Ökumene zu einer Weite und Vielfalt vorstieß, die uns angesichts einer noch immer vorherrschenden konfessionellen Enge reformierter Liturgik in Deutschland wirklich in Erstaunen versetzen kann. Deshalb hat sich die Liturgische Konferenz Niedersachsens auf ihrer Jahrestagung 1990 in Osnabrück von Hans Jürg Stephan-Zürich ausführlich über diese Reformarbeit informieren lassen.

Nun ist im deutschschweizerischen Agendenwerk der vierte Band erschienen, eine Taufagende. Vier Jahre nach dem Erscheinen der revidierten deutsch-lutherischen Taufagende darf und soll uns dieses Unternehmen einer Schwesterkonfession im Nachbarland durchaus noch beschäftigen, zumal für den Gottesdienst wie die Kirche allgemein gilt, daß er kontinuierlicher Reform bedarf. Gerade auch das uns Ungewohnte darf uns zum Nachdenken anregen.

Der Agende vorangestellt ist eine ausführliche Einleitung des bekannten Schweizer Liturgikfachmannes Alfred Ehrensperger (Winterthur), die über die Gesichtspunkte und Kriterien berichtet, welche die Liturgiekommission bestimmten. Da schon im Neuen Testament, erst recht in der kirchlichen Tradition und Gegenwart das Verständnis der Taufe nicht einheitlich ist, wollte man unter den theologisch diskutablen Schwerpunkten nicht Partei ergreifen, sondern sie in verschiedenen Formularen nebeneinander stellen. Zu berücksichtigen war auch die kantonale Struktur des schweizerischen Protestantismus: Die alten Kirchenordnungen in den Kantonen wurden in der jüngeren Vergangenheit mehr oder weniger stark diskutiert, modifiziert oder gar neu formuliert. Neben wenigen klassischen Texten (vor allem Zwingli) wollte man vor allem neues Material zusammenstellen. Die traditionelle Fülle und Länge des Taufrituals sollte aus zwei Gründen auf ein übersichtliches und nachvollziehbares Maß reduziert werden: wegen liturgisch entwöhnter Tauffamilien und wegen der in der Schweiz derzeit vorherrschenden Taufpraxis innerhalb des Hauptgottesdienstes. Der Kontext des

Taufgeschehens sollte überhaupt stärker berücksichtigt werden, nicht nur der liturgische, sondern auch der allgemein-kirchliche, der familiäre, auch das säkulare Vorverständnis (Schiffstaufen etc.).

Die Kindertaufe behält ihr volles Recht, Jugendlichen- und Erwachsenentaufe sind nichts wesentlich anderes, erfordern aber doch eine kasuell andere Ausgestaltung. Kindersegnungen und andere mit dem Taufanschub verbundene nichtsakramentale Handlungen wurden allerdings nicht aufgenommen, da die Kommission ihnen eher skeptisch gegenüberstand. Trotz traditioneller Zurückhaltung der Reformierten gegenüber der Nottaufe findet sich ein Formular bei einem schwerkranken Kind. Auch die Konfirmandentaufe im Konfirmandengottesdienst ist mit einem Gestaltungsvorschlag versehen. Daß in der (mindestens) dreisprachigen Schweiz auch ein französisches und ein italienisches Formular aufgenommen wurden, überrascht nicht so sehr, wohl aber ein englisches: Offenbar hat die Schweiz als internationaler Knotenpunkt eine beträchtliche Zahl von englischsprachigen Mitbürgern. Für uns interessant sind Taufformulare in Berner und Zürcher Mundart: Sie sind keine Übertragungen, sondern eigens für Familiengottesdienste im jeweiligen Dialekt formuliert. Derartiges brauchen wir eigentlich auch in plattdeutscher Sprache!

Zur liturgischen Sprache lesen wir – einigermaßen überrascht – in der Einführung, daß man bei aller Modernität eine „vom alltäglichen Reden sich abhebende, feierliche Sprache“ erstrebt habe, die sich derjenigen des Gesangbuchs wieder mehr annähert. Weitere Kriterien: Musikalität, Rede statt Schreibe, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit.

Was nun die Grundordnung und einzelne Elemente anbelangt, so beobachtet man große Variabilität in der Reihenfolge und einen verhältnismäßig kleinen obligatorischen Handlungskern. Dazu gehören eigentlich nur: ein Gebet vor der Taufe, das als Epiklese (Bitte um den Heiligen Geist) gestaltet sein kann, die Taufhandlung mit trinitarischer Taufformel und einem anschließenden „Zuspruch“ (das klassische *votum postbaptismale*). Meist finden sich auch noch: ein Eingangswort und eine „Besinnung“ vor der Taufe (die eine freie Taufansprache wohl nicht grundsätzlich ersetzen soll), sowie ein Fürbittengebet nach der Handlung. Nicht obligatorisch, wiewohl nicht selten, sind: eine „Verpflichtung“ der Eltern und Paten (auch nach der Taufhandlung, die Taufe wird ausdrücklich nicht von der elterlichen christlichen Erziehung abhängig gemacht), ein Glaubensbekenntnis (dafür werden auch zahlreiche neuere Formulierungen angeboten), die Taufkerze. Relativ selten wird der Taufbefehl Jesu zitiert, noch seltener das „Kinderevangelium“. Die Mitwirkung von Eltern und Paten, aber auch von Kindern (z.B. Geschwistern) und Jugendlichen wird ermöglicht und gefördert.

Diese Vielfalt und Gestaltungsfreiheit wird nun nicht in ein oder zwei Formulare mit zahlreichen „liturgischen Weichen“ eingebaut, sondern in 25 (fünfundzwanzig) verschiedenen Entwürfe dargestellt, für die meist Einzelautoren und -autorinnen, einmal auch eine Arbeitsgruppe namhaft gemacht werden. Die fremdsprachigen Formulare wurden übernommen. Als Formular 10 erscheint auch – „für den reformierten Gebrauch überarbeitet“ – die römisch-katholische Tauf Liturgie, einschließlich des „*Effata-ritus*“ (Berührung von Ohren und Mund des Täuflings), dessen Ausführung freigestellt wird „nachdem ja die Abneigung gegen Handlungen und Symbole bei Reformierten weitgehend verschwunden ist“ (S. 176). Da hätte es uns Lutheraner ja eigentlich gefreut, wenn in gleicher ökumenischer Aufgeschlossenheit auch ein Formular unserer Taufagende vom 1988 aufgenommen worden wäre! Aber wir sind wohl zu weit weg?

Gleichwohl: Man studiert diese Entwürfe mit Interesse und kann viele Anregungen, auch für die Taufhomiletik, daraus entnehmen. Auf Taufbefehl, Credo und Elternfrage können wir wohl nicht so leichtens Herzens (teilweise) verzichten. Eine fünfundzwanzigfache Variation engt die – in der Einführung ausdrücklich geforderte – Wiedererkennbarkeit der Handlung praktisch auf die Taufhandlung und – formel ein, das scheint mir problematisch. Der offene Anfang und Schluß (meist ohne Segen) darf dagegen nicht verwundern, da die Entwürfe ja ganz überwiegend als Einschübe in die Liturgie des Hauptgottesdienstes konzipiert sind.

In jedem Fall ist diese Taufagende ein neues Zeugnis für die liturgische Lebendigkeit der deutschreformierten Schweizer.

**Nr. 6) Buchhinweise (Aus: Für den Gottesdienst Nr. 41 vom Juni 1993) Christoph von Lowtzow
Die Taufe Ihres Kindes · Deine Konfirmation · Ihre Trauung
Zur Trauerfeier**

jeweils 24 Seiten; Kreuz-Verlag, Stuttgart; 1992
Preis: jeweils 6,80 DM

Pastor Christoph von Lowtzow (Quickborn) hat mit diesen vier Hefen Hilfen für die Kasualgespräche- und Gottesdienste vorgelegt. Er schreibt dazu:

„Es sind Briefe des Pfarrers oder der Pfarrerin an Taufeltern, Konfirmanden, Brautpaare oder Angehörige von Verstorbenen, in denen in gewissen Umfang zur Mitgestaltung des bevorstehenden Gottesdienstes eingeladen wird.“

Die Hefte enthalten jeweils eine Anrede an die betreffenden Personen, Hinweise zu den Gottesdiensten und ihrer Gestaltung, Bibeltexte (Taufsprüche, Konfirmationssprüche etc.), Lieder aus dem EKG und anderen Sammlungen, sowie weitere Anregungen und Texte. Von Lowtzow: „Die Hefte ermutigen Gemeindeglieder und Pfarrinnen, sich an Hand der Texte miteinander über den Glauben zu unterhalten ... und schließlich einige Entscheidungen über die Gestaltung des Gottesdienstes gemeinsam zu fällen ... Wer soll das bezahlen? Diese Frage wird teilweise vielleicht durch den Hinweis beantwortet, daß die Hefte sich auch als Leihgabe eignen. Sie werden in diesem Fall erst ersetzt, wenn sie unansehnlich geworden sind. Übrigens gibt es in jedem Heft einen Platz, wo der Pfarrer/die Pfarrerin unterschreiben kann, handelt es sich doch um einen Brief an Gemeindeglieder, der bei der Anmeldung einer Amtshandlung vom Gemeindebüro ausgehändigt wird.“

W.R.

Wolfgang Herbst (Hg.)

Evangelischer Gottesdienst · Quellen zu seiner Geschichte
2. völlig neu bearbeitete Auflage

Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen; 1992; 344 Seiten; 39,80 DM

Aus dem Vorwort: „Der vorliegende Band stellt eine erheblich veränderte Neuauflage des 1968 erschienenen Buches „Quellen zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes von der Reformation bis zur Gegenwart“ dar. Er will die Möglichkeit eröffnen, die Geschichte des evangelischen Gottesdienstes durch Quellenstudium aus erster Hand kennen zu lernen.“

W.R.

Rainer Volp Liturgik

Die Kunst, Gott zu feiern

Band 1: Einführung und Geschichte

Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn 1992 · 682 Seiten; 98,- DM

Nun ja: Das Buch wird auf dem rückwärtigen Buchdeckel als das Standardwerk der Liturgik bezeichnet. Glücklicherweise aber müssen auch derartige Bände von Leserinnen und Lesern beurteilt werden. Aus dem Vorwort: Auf dem vor einigen Jahren noch ausgefrockneten Gelände evangelischer Liturgik sprossen zunehmend Publikationen ... Ein vernachlässigtes Thema wird aufgearbeitet; dabei kommt zunehmend zum Bewußtsein, daß „Liturgik“ kein theologisches Spezialgebiet bleiben kann, sondern die wohl wichtigste Pointe des Zusammenspiels von Theologie, Kirche und Kultur darstellt ... Ein von mir ursprünglich beabsichtigtes kleines Hilfsbuch weitete sich dank des Entgegenkommens von Lektor und Verlag schließlich zu einem größeren Hand- und Lehrbuch aus ... Da ich aber in der „Kunst, Gott zu feiern“ den Sinn des oben erwähnten Zusammenspiels von Theologie, Kirche und Kultur sehe, ist dieses lediglich als enzyklopädisches Wagnis möglich. Es soll aber gleichwohl durchschaubar und für die jeweilige Lebenssituation des Lesers nachvollziehbar werden.“

Der zweite Band ist für Juni 1993 angekündigt. Eine ausführliche Besprechung folgt.

W.R.